# RUNDSCHREIBEN



NR. 6 VOM 29. MAI 2020

#### **INHALT**

- 1. Corona-Testabrechnung
- 2. Vertragsverhandlung mit der KNAPPSCHAFT abgeschlossen
- 3. Abrechnungsmöglichkeit in Klärung Anwendung von Wasserstoffperoxid (H<sub>2</sub>O<sub>2</sub>) zur oralen Antisepsis (Mundspülung) gegen SARS-COV-2
- 4. Rückzahlung von HVM-Einbehalten 2019 Auszahlung ist bereits erfolgt!
- 5. Kurzarbeitergeld für Zahnarztpraxen
- 6. Corona-Soforthilfe IBB, Soforthilfeprogramm Tilgungszuschuss vom Berliner Senat
- 7. Gemeinsame Erklärung des GKV-Spitzenverbands und der KZBV zu Angelegenheiten der vertragszahnärztlichen Versorgung in Zeiten der Covid-19-Pandemie
- 8. PM des G-BA zur Verordnung von Heilmitteln außerhalb des Regelfalls Anpassung geplant zum 01.10.2020
- 9. Krankenbeförderungen: neues Formblatt ab 01.07.2020
- 10. Punktwertübersichten II. Quartal 2020
- 11. Fortbildungsveranstaltungen des Philipp-Pfaff-Instituts











8



### 1. Corona-Testabrechnung

Anhand der für die erste Hälfte des zweiten Quartals (bis zum 15. Mai) gesendeten Abrechnungsdaten lässt sich ablesen, dass das KCH-Abrechnungsvolumen im Vergleich zum Vorjahreszeitraum um 31 % zurückgegangen ist. Im Vergleich zum April (minus 32 %) ist also die Situation in den Praxen nahezu gleichgeblieben, mit einer ganz leichten Tendenz zur Entspannung. Damit scheint aber ein weiterer Rückgang der Praxisumsätze abgewendet zu sein. Eine Entwicklung, die sich mit zunehmenden Lockerungen der Einschränkungen zur Eindämmung der Covid-19-Pandemie hoffentlich weiter in Richtung Normalität fortsetzen wird.

Die finanziellen Folgen der Corona-Krise müssen bei anstehenden Vertragsverhandlungen mit den Krankenkassenverbänden und den Ersatzkassen und vor allen Dingen bei der Entwicklung von Konzepten des KZV-Vorstandes zur Sicherstellung Ihrer Liquidität Berücksichtigung finden. Grundlage hierfür ist eine solide Datenbasis. Für diesen Fall ist es erforderlich, die Abrechnungsdaten über einen engmaschigen Zeitraum zu bewerten, um eine Prognose über den künftigen Verlauf treffen zu können.

An dieser ersten Datenübermittlung Ende April haben mehr als 50 % der Berliner Zahnärzte teilgenommen. Auch an der Datenübermittlung zum 15. Mai hat sich diese Quote von mehr als 50 % gehalten. Dafür bedanken wir uns herzlich!

Bitte unterstützen Sie uns auch weiterhin und übermitteln Sie uns nun auch Ihre KCH-Abrechnungsdaten – ebenfalls unverbindlich und ungeprüft – zum

- 29. Mai sowie
- 15. Juni.

Zum 6. Juli erfolgt die normale Quartalsabrechnung zu den gewohnten Bedingungen.

#### **Prozedere**

In Ihrer Praxissoftware erheben Sie die Daten, als ob das Quartal beendet sei; jedoch beenden Sie das Quartal in Ihrer Praxissoftware nicht, Sie schicken also keine Daten "in die Historie".

Auf unserer <u>Website</u> (unter "Corona-Testabrechnung") finden Sie wertvolle Hinweise einiger Praxissoftware-Anbieter zur Erstellung einer Testabrechnung.

Loggen Sie sich im Serviceportal der KZV Berlin ein. Unter dem Menüpunkt "Datentransfer" klicken Sie den Button "Konservierend-Chirurgisch (KCH)". Bitte bestätigen Sie im sich öffnenden Fenster (Pop-up), dass Sie eine Testabrechnung übermitteln möchten. Anschließend erfolgt der gewohnte Datentransfer an die KZV Berlin.

Die Daten werden zu rein statistischen Zwecken verwendet; bitte seien Sie gewiss, dass wir diese für keine Abrechnungsprüfung verwenden.

Ihre Ansprechpartner erreichen Sie unter

Hotline	Telefon	E-Mail
Serviceportal	89004-456	serviceportal@kzv-berlin.de

### 2. Vertragsverhandlung mit der KNAPPSCHAFT abgeschlossen

Die Vertragsverhandlungen mit der KNAPPSCHAFT sind am 27.05.2020 zu einem positiven Ende gekommen. Die Punktwerte ab dem 01.04.2020 bis zum Ende des Jahres lauten:

Abrechnungsart	Punktwert		
KCH/PAR/KB	1,1069 €		



KFO	0,9918 €
IP/FU sowie 174a und 174 b	1,2237 €

Ihre Ansprechpartner erreichen Sie unter

Hotline	Telefon	E-Mail
BKV	89004-407	bkv@kzv-berlin.de

# 3. Abrechnungsmöglichkeit in Klärung – Anwendung von Wasserstoffperoxid (H<sub>2</sub>O<sub>2</sub>) zur oralen Antisepsis (Mundspülung) gegen SARS-COV-2

Im Rundschreiben Nr. 5 vom 07.05.2020 berichteten wir über die fehlgeschlagenen Verhandlungen der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung (KZBV) mit dem GKV-Spitzenverband bezüglich einer Abrechnungsmöglichkeit der BEMA-Nummer 105 (Mu) in obiger Angelegenheit. Mit dem fadenscheinigen Argument, dies sei ein Leistungsanreiz, hatte der Spitzenverband seine Ablehnung festgestellt. Dem schloss sich nun leider auch die Arbeitsgemeinschaft der Krankenkassen(-Verbände) in Berlin an.

Wir bedauern dies außerordentlich und werden versuchen, dass dies in zukünftigen Vertragsverhandlungen Berücksichtigung findet.

### 4. Rückzahlung von HVM-Einbehalten 2019 – Auszahlung ist bereits erfolgt!

Das Jahr 2019 hat sich nach der Abrechnung mit den Krankenkassen insofern positiv entwickelt, als dass die HVM-Kürzungsstufen vollständig zurückgezahlt werden können.

Bereits vor Ostern erfolgte die Auszahlung an alle Zahnarztpraxen, die im Jahr 2019 von vorläufigen HVM-Einbehalten betroffen waren. Diese Maßnahme soll einen weiteren Beitrag dazu leisten, die finanziellen Belastungen der betroffenen Praxen zu reduzieren.

Diese Gutschrift wird in der Quartalsabrechnung I/2020 unter der Schlüsselnummer 114 gebucht werden.

Ihre Ansprechpartnerin erreichen Sie unter

Name	Telefon	E-Mail
Frau Podulski	89004-133	vertragswesen@kzv-berlin.de

### 5. Kurzarbeitergeld für Zahnarztpraxen

Wir berichteten im Rundschreiben Nr. 5 vom 07.05.2020, dass die Jobcenter die Anträge von Zahnärzten auf Kurzarbeitergeld mit der Begründung ablehnten: "Soweit ein aufgrund der Corona-Pandemie beruhender Honorarausfall von mehr als 10 % vorliegt und Sie deshalb einen Anspruch auf Ausgleichszahlungen nach § 87a Absatz 3b SGB V haben, besteht kein Anspruch auf Kurzarbeitergeld." Diese Regelung gilt jedoch nur für den vertragsärztlichen Bereich. § 87a Absatz 3b SGB V hat keine Auswirkungen für den vertragszahnärztlichen Bereich (wir berichteten).

Mittlerweile hat die Bundesagentur für Arbeit den Sachverhalt klargestellt und die Jobcenter angewiesen, Anträge von Zahnarztpraxen auf Kurzarbeitergeld zu genehmigen. In der Weisung vom 07.05.2020 wird festgestellt, dass die "bei Leistungserbringern versicherungspflichtig beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (...) dem Grunde nach Anspruch auf Kurzarbeitergeld haben" können. "Dafür muss insbesondere ein Arbeitsausfall mit Entgeltausfall aus wirtschaftlichen Gründen oder wegen eines unabwendba-



ren Ereignisses vorliegen." Weiter stellt die Bundesagentur für Arbeit fest: "Das Kurzarbeitergeld als Sozialleistung zur Stabilisierung von Beschäftigungsverhältnissen ist hinsichtlich der Anspruchsvoraussetzungen nicht mit den Schutzschirmregelungen vergleichbar."

Die Weisung steht online unter www.arbeitsagentur.de/datei/ba146469.pdf

# 6. Corona-Soforthilfe IBB, Soforthilfeprogramm – Tilgungszuschuss vom Berliner Senat

Aus dem Soforthilfeprogramm V des Berliner Senats können kleine und mittlere Berliner Unternehmen sowie Freiberufler mit über 10 und bis zu 100 Beschäftigten Tilgungszuschüsse zum KfW-Schnellkredit oder nachrangig Soforthilfezuschüsse bis zu 25.000 EUR zur Überwindung einer existenzbedrohenden Wirtschaftslage bei der Investitionsbank Berlin (IBB) beantragen.

Soweit ein KfW-Schnellkredit in Anspruch genommen werden kann, besteht die Möglichkeit, einen Tilgungszuschuss von bis zu 20 Prozent zu beantragen, der nach 15 Monaten unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Entwicklung des Unternehmens ausgezahlt werden kann. Soweit der KfW-Schnellkredit belegbar nicht ausreicht, kann alternativ zum Tilgungszuschuss ein Zuschuss gezahlt werden. Die Höhe der Soforthilfe orientiert sich an einem glaubhaft versicherten Liquiditätsengpass für die auf die Antragstellung folgenden drei Monate.

Die Anträge auf Mittel aus dem Soforthilfeprogramm V können <u>online</u> über die Website der IBB eingereicht werden.

In letzter Zeit erhielten einige Praxen Briefe der IBB, in denen die Ansprüche auf die erhaltenen Soforthilfen relativiert wurde. Lassen Sie sich dadurch nicht verunsichern! Entscheidend war und ist, dass der Liquiditätsengpass im Zweifelsfall dargestellt werden muss, wofür z. B. die BWA (Betriebswirtschaftliche Auswertung) der entsprechenden Monate ausreicht.

### 7. Gemeinsame Erklärung des GKV-Spitzenverbands und der KZBV zu Angelegenheiten der vertragszahnärztlichen Versorgung in Zeiten der Covid-19-Pandemie

Wir fügen diesem Rundschreiben die gemeinsame Erklärung des GKV-Spitzenverbands und der KZBV als Anlage I bei. Die Erklärung beinhaltet Aussagen zu verschiedenen Angelegenheiten der vertragszahnärztlichen Versorgung in Zeiten der Covid-19-Pandemie:

- Überweisungen
- Fahrkosten, Krankentransporte
- Verordnung von Heilmitteln
- Gültigkeit von Heil- und Kostenplänen bei Zahnersatz
- Begutachtungen

Die Erklärung soll fortlaufend an die sich verändernde Situation angepasst und ggf. um weitere Themen ergänzt werden. Auf unserer Website finden Sie weitere Informationen zum Thema Corona unter dem Webcode: <u>W00468</u>.

Ihre Ansprechpartner erreichen Sie unter

Hotline	Telefon	E-Mail
KCH	89004-401	kch@kzv-berlin.de
KB	89004-402	kb@kzv-berlin.de



ZE	89004-405	ze@kzv-berlin.de
Gutachterwesen	89004-406	schlichtung@kzv-berlin.de

# 8. PM des G-BA zur Verordnung von Heilmitteln außerhalb des Regelfalls – Anpassung geplant zum 01.10.2020

In einer Pressemitteilung (PM) des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) wurde am 14.05.2020 die Anpassung der Heilmittel-Richtlinie Zahnärzte an das im Mai 2019 in Kraft getretene Terminservice- und Versorgungsgesetz (TSVG) beschlossen.

Die Änderungen werden nach Nichtbeanstandung des Bundesministeriums für Gesundheit und Veröffentlichung im Bundesanzeiger **zum 01.10.2020 in Kraft treten**.

Vorab für Sie zur Information, die wichtigsten Änderungen:

### Einführung einer orientierenden Behandlungsmenge/Wegfall des Genehmigungsverfahrens

Mit der Einführung der "orientierenden Behandlungsmenge" soll die bisher geltende Regelfallsystematik abgelöst werden. Die angegebene Höchstmenge der Behandlungseinheiten, in der das angestrebte Therapieziel voraussichtlich erreicht werden kann, dient lediglich als Orientierung und könnte bei medizinischem Bedarf auch überschritten werden. Eine Genehmigung der Krankenkasse wäre dann hierfür nicht mehr notwendig. Diese Änderung würde eine deutliche Entlastung auf Seiten der Patienten und Leistungserbringer bedeuten.

### Eröffnung der Möglichkeit von Blankoverordnungen

Hierbei könnte bei der Ausstellung auf bestimmte Angaben verzichtet werden, wie z. B. die Angabe des genauen Heilmittels und der Behandlungsfrequenz. Die für die Umsetzung notwendigen Details müssen vertraglich zwischen dem GKV-Spitzenverband und den Spitzenorganisationen der Heilmittelerbringer noch vereinbart werden.

#### Gültigkeit von Heilmittelverordnungen

Die Gültigkeit von Heilmittelverordnungen soll von 14 Tagen auf 28 Tage verlängert werden.

Aktuelle Informationen zur Heilmittelverordnung finden Sie auf unserer Website unter dem Webcode: <u>W00301</u>

Ihre Ansprechpartner erreichen Sie unter

Hotline	Telefon	E-Mail
KB	89004-402	kb@kzv-berlin.de

### 9. Krankenbeförderungen: neues Formblatt ab 01.07.2020

Ab dem 01.07.2020 wird ein neues Formblatt für die Verordnung von Krankenbeförderungen in der vertragsärztlichen und vertragszahnärztlichen Versorgung Verwendung finden.

Ein Muster des Formblattes fügen wir als Anlage II diesem Rundschreiben bei.

Die PVS-Hersteller sind informiert, damit das neue Formular für die elektronische Verwendung entsprechend vorbereitet werden kann. Der GKV-Spitzenverband und die KZBV werden hierzu Ausfüllhinweise erstellen, die dann Bestandteil der Anlage 14b des Bundesmantelvertrags werden. Sobald uns diese vorliegen, werden wir Sie umgehend darüber informieren.



Weitere Informationen zum Thema Krankenbeförderung finden Sie auf unserer Internetseite unter dem Webcode: W00252

Ihre Ansprechpartner erreichen Sie unter

Hotline	Telefon	E-Mail
KCH	89004-401	kch@kzv-berlin.de

### 10. Punktwertübersichten II. Quartal 2020

In den Anlagen III, IV und V erhalten Sie die aktuellen Punktwertübersichten für das II. Quartal 2020. Diese können Sie auch auf unserer Website einsehen unter dem Webcode <u>W00327</u>.

Ihre Ansprechpartner erreichen Sie unter

Hotline	Telefon	E-Mail
BKV	89004-407	bkv@kzv-berlin.de

### 11. Fortbildungsveranstaltungen des Philipp-Pfaff-Instituts

Zu Ihrer Information übermitteln wir Ihnen in der Anlage VI aktuelle Kursangebote. Bei Interesse melden Sie sich bitte schriftlich beim Philipp-Pfaff-Institut an:

Fax 4148967

E-Mail info@pfaff-berlin.de

Telefonisch erreichen Sie das Team des Instituts montags bis freitags von 8 Uhr bis 18 Uhr unter 41472540.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Dr. Jörg Meyer Karsten Geist

Dr. Jörg-Peter Husemann



# ANLAGE

 Gemeinsame Erklärung des GKV-Spitzenverbands und der KZBV zu Angelegenheiten der vertragszahnärztlichen Versorgung in Zeiten der Corona-pandemie COVID-19



- II. Neues Formblatt zur Krankenbeförderung
- III. Punktwertübersicht
- IV. Punktwertübersicht
- V. Punktwertübersicht
- VI. Kursangebote des Philipp-Pfaff-Instituts









8

#### Gemeinsame Erklärung

der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung (KZBV), K. d. ö. R., Köln

und des

Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen (GKV-Spitzenverband), K. d. ö. R., Berlin

# zu Angelegenheiten der vertragszahnärztlichen Versorgung in Zeiten der Coronapandemie COVID-19

Die Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung (KZBV) und der GKV-Spitzenverband haben sich aufgrund der Coronapandemie COVID-19 auf die folgenden Regelungen verständigt.

### Überweisungen

Für Überweisungen bei nachweislich an COVID-19-Erkrankten oder von Versicherten, die aufgrund einer behördlichen Anordnung unter Quarantäne stehen, gelten grundsätzlich die herkömmlichen Bestimmungen gem. § 11 BMV-Z einschließlich der dazugehörigen Anlagen.

Überweisungen zu einer ambulanten Behandlung der betreffenden Versicherten in einer sog. Schwerpunktpraxis oder Klinik können entsprechend Anlage 1 Nr. 2.3 zum BMV-Z auf dem Arzneiverordnungsblatt (Muster 16) vorgenommen werden. Der Grund der Überweisung, der Name des Versicherten einschließlich des Geburtsdatums und die Versichertennummer, der Name des Vertragszahnarztes und seine Anschrift einschließlich der Telefonnummer der Praxis sind anzugeben. Überweisungen können auch individuell mittels EDV erstellt werden.

#### Fahrkosten, Krankentransporte

Für Fahrkosten gelten die gesetzlichen Regelungen nach § 60 SGB V und der Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) vom 27.03.2020 im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie u. a. über die Verordnung von Krankenfahrten, Krankentransportleistungen und Rettungsfahrten.

Nach § 6 Abs. 2 der Krankentransport-Richtlinie (KT-RL) soll ein Krankentransport verordnet werden, wenn dadurch die Übertragung schwerer, ansteckender Krankheiten wie COVID-19 vermieden werden kann. Nach Maßgabe des G-BA bedürfen in Abweichung von § 6 Abs. 3 Satz 1 der KT-RL Krankentransportfahrten zu nicht aufschiebbaren, zwingend notwendigen ambulanten Behandlungen von nachweislich an COVID-19-Erkrankten oder von Versicherten, die aufgrund einer behördlichen Anordnung unter Quarantäne stehen, vorübergehend nicht der vorherigen Genehmigung durch die Krankenkasse. Entsprechende Krankentransporte sind damit genehmigungsfrei. Die Verordnung ist entsprechend zu kennzeichnen. Diese Regelung gilt zunächst befristet bis zum 31.05.2020.

Nach § 11 lit. c KT-RL können Verordnungen von Krankentransporten nach § 6 und Krankenfahrten nach §§ 7 und 8 von der Vertragszahnärztin oder dem Vertragszahnarzt auch

nach telefonischer Anamnese ausgestellt werden und postalisch an einen in der Zahnarztpraxis bekannten Versicherten übermittelt werden, sofern sich die verordnende Vertragszahnärztin oder der verordnende Vertragszahnarzt vom Zustand des Versicherten durch eingehende telefonische Befragung überzeugt hat. Die Bundesmantelvertragspartner sind sich einig, dass Portokosten für den Versand der o. g. Verordnungen an die Versicherten über die Ordnungsnummer 602 abrechenbar sind.

### Verordnung von Heilmitteln

Bei der Verordnung von Heilmitteln gelten aufgrund des Beschlusses des G-BA im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie vom 27.03.2020 die folgenden Sonderregelungen:

Gemäß § 2a lit. a Heilmittel-Richtlinie Zahnärzte, wonach Folgeverordnungen gemäß § 6 Absatz 7 und Verordnungen außerhalb des Regelfalls gemäß § 7 auch nach telefonischer Anamnese ausgestellt und von der Vertragszahnärztin oder vom Vertragszahnarzt postalisch an die oder den Versicherten übermittelt werden können, sofern bereits zuvor aufgrund der selben Erkrankung eine unmittelbare persönliche Untersuchung durch die verordnende Vertragszahnärztin oder den verordnenden Vertragszahnarzt erfolgt ist.

Die Regelungen nach § 14 Satz 3, wonach Verordnungen ihre Gültigkeit verlieren, wenn die Behandlung nicht innerhalb der Zeiträume nach § 14 Satz 1 und 2 aufgenommen wird, werden ausgesetzt.

Die Regelungen nach § 15 Absatz 3, wonach Verordnungen ihre Gültigkeit verlieren, wenn die Behandlung ohne angemessene Begründung länger als 14 Kalendertage unterbrochen wird, werden ebenfalls ausgesetzt.

Diese oben genannten Regelungen gelten zunächst befristet bis zum 31.05.2020. Die Bundesmantelvertragspartner sind sich einig, dass Portokosten für den Versand der o. g. Folgeverordnungen an die oder den Versicherten über die Ordnungsnummer 602 abrechenbar sind.

### Gültigkeit von Heil- und Kostenplänen bei Zahnersatz

Angesichts der COVID-19-Pandemie können genehmigte Versorgungen teilweise nicht innerhalb der bundesmantelvertraglich vorgesehenen 6-Monats-Frist eingegliedert werden. Daher gilt Folgendes:

Heil- und Kostenpläne, die in dem Zeitraum vom 30.09.2019 bis zum 31.03.2020 genehmigt wurden, behalten ihre Gültigkeit bis einschließlich zum 30.09.2020. Für Versorgungen, die nicht bis zum 30.09.2020 durchgeführt werden können, ist ein neuer Heil- und Kostenplan zu erstellen.

#### Begutachtungen

Die Vertragspartner gehen davon aus, dass erforderliche körperliche Untersuchungen im Zusammenhang mit Planungsgutachten für die BEMA-Teile 2, 3, 4 und 5 grundsätzlich durchgeführt werden können. In geeigneten Fällen kann das Gutachten auch nach Aktenlage erstellt werden; in diesen Fällen sollten dem Gutachter, soweit möglich, neben Röntgenaufnahmen und Modellen auch Fotos der Gebisssituation zur Verfügung gestellt werden.

Bei Mängelgutachten im Bereich Zahnersatz kann auf die körperliche Untersuchung nicht verzichtet werden. Die Vertragspartner gehen davon aus, dass eine solche unter Beachtung der empfohlenen Hygiene- und Vorsichtsmaßnahmen regelhaft durchführbar ist. Kann eine Untersuchung nicht stattfinden, ist in Abstimmung mit dem Gutachter im Einzelfall zu entscheiden, ob unter Berücksichtigung der Problemschilderung durch den Patienten der Auftrag ggf. verschoben werden muss. Ist eine Verschiebung erforderlich und kann die Begutachtung aus diesem Grund nicht rechtzeitig innerhalb der Frist von 24 Monaten gem. § 2 Abs. 3 der Anlage 6 zum BMV-Z bzw. bei andersartigen Versorgungen und sogenannten Mischfällen nicht innerhalb der Frist von 36 Monaten gem. der Protokollnotiz zu § 4 der Anlage 6 zum BMV-Z eingeleitet werden, gilt der Gutachtenauftrag nicht als verfristet. § 2 Abs. 3 Satz 4 der Anlage 6 zum BMV-Z findet insoweit keine Anwendung. Die Gewährleistungsfrist von zwei Jahren gem. § 136a Abs. 4 Satz 3 SGB V bleibt hiervon unberührt.

Köln, Berlin, 7. Mai 2020 gez. KZBV / GKV-Spitzenverband

Zuzah- lungs- pflicht	Krankenkasse bzw. Kostenträger	Verordnung einer 4 Krankenbeförderung			
Zuzah- lungs- frei	Name, Vorname des Versicherten  geb. am	Unfall, Unfallfolge  Arbeitsunfall, Berufskrankheit			
	Kostenträgerkennung Versicherten-Nr. Status	Versorgungsleiden (z.B. BVG)			
	Betriebsstätten-Nr. Arzt-Nr. Datum	Hinfahrt Rückfahrt			
	1. Grund der Beförderung				
	Genehmigungsfreie Fahrten				
	a) voll-/teilstationäre Krankenhausbehandlung	vor-/nachstationäre Behandlung			
	b) ambulante Behandlung bei Merkzeichen "aG", "Bl", "H beeinträchtigung, Pflegegrad 4 oder 5 nur Taxi/Mietw	", Pflegegrad 3 mit dauerhafter Mobilitäts- agen (Fahrt mit KTW ist unter f) zu verordnen)			
	c) anderer Grund, z.B. Fahrten zu Hospizen:				
	Genehmigungspflichtige Fahrten zu ambulanten Behandlungen (vor Fahrtantritt der Krankenkasse vorzulegen)  d) hochfrequente Behandlung Dialyse, onkol. Chemo- oder Strahlentherapie  vergleichbarer Ausnahmefall (Begründung unter 4. erforderlich)				
	e) dauerhafte Mobilitätsbeeinträchtigung vergleichbar mit b) und Behandlungsdauer mindestens 6 Monate (Begründung unter 4. erforderlich)  f) anderer Grund für Fahrt mit KTW, z.B. fachgerechtes Lagern, Tragen, Heben erforderlich (Begründung unter 3. und ggf. 4. erforderlich)				
	2. Behandlungstag/Behandlungsfrequenz und nächsterreichbare, geeignete Behandlungsstätte  vom/am				
	3. Art und Ausstattung der Beförderung				
	Taxi/Mietwagen Rollstuhl				
	KTW, da medizinisch-fachliche Betreuung und/oder Einrichtung notwendig ist wegen	hl			
	liegend				
	RTW NAW/ andere				
	4. Begründung/Sonstiges (z. B. Datum Aufnahme Krankenhaus, Gewichter Schwergewichttransport, Wartezeit, Gemeinschaftsfahrt, Ortsangabe, went Beförderung nicht von/zur Wohnung stattfindet)				
		Vertragsarztstempel / Unterschrift des Arztes			

# Bitte die Fahrt immer durch den Versicherten quittieren lassen!

# Bestätigung durch den Versicherten

Ich bestätige die Durchführung der im Folgenden aufgeführten Fahrten

Datum	Fahrtstrecke (von nach)	Hin- fahrt	Rück- fahrt	Unterschrift des Versicherten
тІтіміміліл	von nach			
	von			
TIMMJJ	nach			
	von			
	nach			
TITIMMIJIJ	nach			
	von			
TTMMJJJ	nach			
	von		1	
	von			
TMMJJ	nach			
	von	H		
	nach			
TIMMJJ	nach			
	von			
	nach			
Bestätigung des T	ransporteurs	-		
Die Krankenbeförderung	wurde gemäß der obigen Bestätigung			
durchgeführt.	eiungsausweis für den Zeitraum der			
Krankenbeförderung wu	ırde vorgelegt			
(Die Angabe ist nicht bei Retti	ungsfahrten zum Krankenhaus erforderlich)			
	Datum			
nein ja		S	tempel/l	Unterschrift des Transporteurs
	n des Transporteurs			O a second Davids
IK des Transporteurs	Belegnummer	1 1	1	Gesamt-Brutto
Pochnungenummer				Zuzobluna
Rechnungsnummer				Zuzahlung
Positionsnummer	Anzahl km Positionsnummer	<u> </u>	Δn	zahl km
	Anzahl km Positionsnummer			zahl km



<b>Wohnortkassen</b> > Patient wohnt in Berlin - Zuständigkeit 30	KCH/ PAR/KB	IP/FU	KFO	ZE	Abformmaterial KB/KFO (€)
AOK >Wohnortkennzeichen 00072	1,1232	1,2310	0,9966	0,9576	3,85
<b>BKK</b> > Wohnortkennzeichen 00072	1,0855	1,1800	0,9535	0,9576	3,95
IKK >Wohnortkennzeichen 00072	1,1111	1,2137	0,9774	0,9576	3,95
SVLFG (LKK) > Wohnortkennzeichen 00072	1,0768	1,1768	0,9525	0,9576	KB 3,00 KFO 2,80
KNAPPSCHAFT > Regionalkennzeichen 95+97	1,1069	1,2237	0,9918	0,9576	3,85
<b>Ersatzkassen/vdek</b> inklusive TK > Regionalkennzeichen 95+97	1,1148	1,2183	0,9919	0,9576	KB 3,00 KFO 2,80
Sonstige Kostenträger	KCH/ PAR/KB	IP/FU	KFO	ZE	Abformmaterial KB/KFO (€)
AOK U/J, A62, EWG, Asy/Asa, LAGeSo	1,1232	1,2310	0,9966	0,9576	3,85
KOV, V/Vf, BVFG, BEG	Bitte den	Punktwert	der ausste	llenden Ka	sse ansetzen.
Heilfürsorge BPol (Bundespolizei/BGS)	1,2421	1,3248	1,0666	1,0666	3,00
BAPersBw (Bundeswehr)	1,2421	1,2421	1,0666	1,0666	3,00
Polizeipräsident in Berlin	1,1050	1,2076	0,9830	0,9576	KB 3,00 KFO 2,80

Berufsgenossenschaft/Eigenunfallversicherung: 1,32 € für alle Abrechnungsarten Die Abrechnung erfolgt über den jeweiligen Unfallversicherungsträger.

Für KFO-Leistungen gilt bei allen Kassen der Punktwert am Sitz des Zahnarztes.

Versandgänge des Zahnarztes zum gewerblichen Labor sind vertraglich vereinbart. Sie betragen für:

	ZE	PAR/KB	KFO		
AOK	3,85	3,85	3,85		
ВКК	3,95	3,95	3,95		
IKK	3,95	3,95	3,95		
KNAPPSCHAFT	3,85	3,85	3,85		
SVLFG (LKK)	Gebühren der Deutschen Post AG für ein Päckchen (Inland, max. 2 Kg)				
vdek	Onlinefrankierung				

**ACHTUNG:** Die folgenden Angaben sind nur für den internen Gebrauch in der Praxis:

zu ändernde Punktwerte und Gültigkeitsdaten	
im Praxis-Computer geändert am	
geändert von	

### PUNKTWERTE II. QUARTAL 2020 FREMDE ERSATZKASSEN/VDEK (STAND: 13.05.2020)



Die Punktwerte für fremde Ersatzkassen/vdek sind anzusetzen, wenn die eGK des Patienten das jeweilige Regionalkennzeichen der KZV an der 1. und 2. Stelle der 7-stelligen Kassennummer aufweist.

Für KFO-Leistungen gilt der Punktwert am Sitz des Zahnarztes. KFO: 0,9919 Für ZE gilt der bundeseinheitliche Punktwert. ZE: 0,9576

			Techr	niker	BARI	MED	DAK Ges	undhoit	KK	<b>'</b> ⊔	Hansea	itische	Hanc	lels-
			Kranke	nkasse	DAN	VIEK	DAK Ges	unanen	NN	.П	Ersatz	kasse	krankeı	nkasse
Regional- kennzeichen	KZV	KZV Nr.	KCH/ PAR/KB	IP/FU	KCH/ PAR/KB	IP/FU	KCH/ PAR/KB	IP/FU	KCH/ PAR/KB	IP/FU	KCH/ PAR/KB	IP/FU	KCH/ PAR/KB	IP/FU
01	Mecklenburg-Vorp.	52	1,0580	1,0991	1,0601	1,0883	1,0580	1,1033	1,0580	1,0991	1,0580	1,0991	1,0580	1,0991
05	Brandenburg	53	1,0765	1,1207	1,0765	1,1207	1,0765	1,1207	1,0765	1,1207	1,0765	1,1207	1,0765	1,1207
09	Sachsen-Anhalt	54	1,0588	1,1505	1,0588	1,1505	1,0588	1,1505	1,0588	1,1505	1,0588	1,1505	1,0588	1,1505
13	Schleswig-Holstein	36	1,1427	1,1815	1,1427	1,1815	1,1427	1,1815	1,1427	1,1815	1,1427	1,1815	1,1427	1,1815
15	Hamburg	32	1,1427	1,1906	1,1427	1,1906	1,1427	1,1906	1,1427	1,1906	1,1427	1,1906	1,1427	1,1906
17	Niedersachsen	04	1,0921	1,1334	1,0990	1,1334	1,0921	1,1334	1,0921	1,1334	1,0921	1,1334	1,0921	1,1334
30	Bremen	31	1,0961	1,1601	1,0961	1,1601	1,0961	1,1601	1,0961	1,1601	1,0961	1,1601	1,0961	1,1601
34	Westfalen-Lippe	37	1,1423	1,1960	1,1423	1,1960	1,1423	1,1960	1,1423	1,1960	1,1423	1,1960	1,1423	1,1960
40, 49	Nordrhein	13	1,1456	1,2972	1,1456	1,2972	1,1456	1,2972	1,1456	1,2972	1,1456	1,2972	1,1456	1,2972
50	Thüringen	55	1,0704	1,1875	1,0642	1,1835	1,0621	1,1802	1,0621	1,1802	1,0621	1,1802	1,0621	1,1802
51	Hessen	20	1,1483	1,2140	1,1483	1,2140	1,1483	1,2140	1,1483	1,2140	1,1483	1,2140	1,1483	1,2140
62 - 65	Rheinland-Pfalz	06	KCH/PAR 1,0981 KB 0,9576	1,2138	KCH/PAR 1,0981 KB 0,9576	1,2138	KCH/PAR 1,0981 KB 0,9576	1,2138	KCH/PAR 1,0981 KB 0,9576	1,2138	KCH/PAR 1,0981 KB 0,9576	1,2138	KCH/PAR 1,0981 KB 0,9576	1,2138
72	Sachsen	56	1,1114	1,2474	1,0999	1,2344	1,0987	1,2319	1,0987	1,2319	1,0987	1,2319	1,0987	1,2319
67, 73, 78, 80	Baden-Württemberg	02	1,1367	1,1999	1,1361	1,2004	1,1359	1,1999	1,1359	1,1999	1,1359	1,1999	1,1359	1,1999
83	Bayern	11	1,1071	1,2320	1,1071	1,2320	1,1071	1,2320	1,1071	1,2320	1,1071	1,2320	1,1071	1,2320
93	Saarland	35	1,0925	1,1518	1,0925	1,1518	1,0925	1,1518	1,0925	1,1518	1,0925	1,1518	1,0925	1,1518

Für die nach ihren Gesamtverträgen von den einzelnen KZVen gemeldeten Punktwerten kann die KZV Berlin wegen ständiger Vergütungsverhandlungen in allen Bereichen keine Gewähr übernehmen. Alle Änderungen sind **fett** gedruckt.

### PUNKTWERTE II. QUARTAL 2020 FREMDE WOHNORTKASSEN UND FREMDKASSEN (STAND: 26.05.2020)



Diese Punktwerte sind anzusetzen, wenn der Patient in dem jeweiligen KZV Bereich wohnhaft ist (WOP Kassen) oder es sich um keine Wohnortkasse handelt.

Für KFO-Leistungen gilt der Punktwert am Sitz des Zahnarztes KFO:

**AOK 0,9966** – BKK 0,9535 – IKK 0,9774 – SVLFG 0,9525 – KNAPPSCHAFT 0,9568

Für ZE gilt der bundeseinheitliche Punktwert. ZE: 0,9576

Diese Punktwerte sind anzusetzen, wenn die eGK des Patienten das jeweilige Regionalkennzeichen der KZV an der 1. und 2. Stelle der 7-stelligen Kassennummer aufweist.

		AO	K	BKI	<	IKK		SVLFG (	(LKK)	KNA	APPSCHAFT	
KZV Nr.	KZV	KCH/ PAR/KB	IP/FU	KCH/ PAR/KB	IP/FU	KCH/ PAR/KB	IP/FU	KCH/ PAR/KB	IP/FU	Regional- kennzeichen	KCH/ PAR/KB	IP/FU
02	Baden-Württemberg	1,1421	1,2139	1,1393	1,2025	1,1371	1,2021	1,1400	1,2036	69, 74, 78, 80	1,1375	1,2011
04	Niedersachsen	1,0924	1,1898	1,0924	1,1898	1,0924	1,1898	1,0924	1,1898	21	1,0924	1,1898
06	Rheinland-Pfalz	KCH/PAR 1,0981 KB 0,9576	1,2187	KCH/PAR 1,0981 KB 0,9576	1,2187	KCH/PAR 1,0981 KB 0,9576	1,1832	KCH/PAR 1,0981 KB 0,9576	1,2187	62-65	KCH/PAR 1,0981 KB 0,9576	1,2187
11	Bayern	1,1056	1,2203	1,1084	1,2325	1,1102	1,2346	1,1170	1,2695	84	1,1111	1,2360
13	Nordrhein	1,1456	1,2972	1,1456	1,2972	1,1456	1,2972	1,1456	1,2972	44	1,1456	1,2972
20	Hessen	1,1486	1,2143	1,1488	1,2148	1,1487	1,2146	1,1507	1,2201	55	1,1493	1,2191
31	Bremen	1,0971	1,1635	1,0971	1,1635	1,0971	1,1635	1,0971	1,1635	31	1,0971	1,1635
32	Hamburg	1,1427	1,2057	1,1427	1,2057	1,1427	1,2057	1,1427	1,2057	15	1,1427	1,2057
32	SOZ Hamburg	1,1420	1,2057									
35	Saarland	1,1282	1,1858	1,0671	1,1433	1,0671	1,1433	1,0671	1,1433	93	1,0896	1,1518
36	Schleswig-Holstein	1,1427	1,1846	1,1427	1,1846	1,1427	1,1846	1,1427	1,1846	13	1,1427	1,1846
36	SOZ Schleswig-Holstein	1,1427	1,1846									
37	Westfalen-Lippe	1,1423	1,1960	1,1423	1,1960	1,1423	1,1960	1,1423	1,1960	35	1,1423	1,1960
52	Mecklenburg-Vorp.	1,0119	1,0455	1,1047	1,1600	1,0823	1,1525	1,0768	1,1768	01	1,0138	1,0734
53	Brandenburg	1,0923	1,1402	1,0944	1,1468	1,0789	1,1805	1,0768	1,1768	07	1,0748	1,1356
54	Sachsen-Anhalt	1,0698	1,1707	1,0894	1,1924	0,9900	1,0887	1,0768	1,1768	10	1,0713	1,1735
55	Thüringen	1,1482	1,2887	1,1276	1,2594	1,0851	1,2034	1,0768	1,1768	60	1,0848	1,2050
56	Sachsen	1,1482	1,2887	1,1252	1,2586	1,1252	1,2178	1,0768	1,1768	77	1,1144	1,2491

Für die nach ihren Gesamtverträgen von den einzelnen KZVen gemeldeten Punktwerten kann die KZV Berlin wegen ständiger Vergütungsverhandlungen in allen Bereichen keine Gewähr übernehmen. Alle Änderungen sind **fett** gedruckt.



# **Aktuelle Kurse am Philipp-Pfaff-Institut**

☑ Bitte kreuzen Sie den/die gewünschten Kurs/e an.

### Mundschleimhauterkrankungen und Prophylaxe

Univ.-Prof. Dr. med. dent. Andrea Maria Schmidt-Westhausen • Berlin

Termin: Fr 12.06.2020 • 14:00 - 18:00 Uhr Kursnummer:

Zielgruppe: **DH und ZMP** Kursgebühr: 175,-€

Veranstaltungsort: **Berlin** 

6097.4

0721.5



Univ.-Prof. Dr. A. M Schmidt-Westhausen

### Implantatprothetik Kompakt – Bewährte Strategien zur erfolgreichen Planung und **Fehlervermeidung**

**Kursnummer:** 

Univ.-Prof. Dr. med. dent. Dipl.-Ing. Ernst-Jürgen Richter • Aachen

Termine: Fr 19.06.2020 • 10:00 - 18:00 Uhr

Sa 20.06.2020 • 09:00 - 17:00 Uhr Kursgebühr: 435,-€ **Berlin** 

Zahnärzte und Zahntechniker Veranstaltungsort:

**Demonstrationskurs** 



Univ.-Prof. Dr. Dipl.-Ing. F.-J. Richter

### **DVT – Digitale Volumentomographie**

Kurs zum Erwerb der Sach- und Fachkunde gemäß StrlSchV

OÄ Dr. med. dent. Christiane Nobel • Berlin • OA PD Dr. med. Frank Peter Strietzel • Berlin

Sa 25.07.2020 • 09:00 - 17:00 Uhr Termine:

Sa 31.10.2020 • 09:00 - 17:00 Uhr

Zahnärzte Zielgruppe:

**Hands-on-Kurs** 

**Kursnummer:** 6084.8 Kursgebühr: 885,-€ **Punkte:** 8+1+8+1+1 Veranstaltungsort: **Berlin** 



OÄ Dr C Nobel



OA PD Dr F P Strietzel

### **Anmeldeformular** Fax 030 4148967 | E-Mail: info@pfaff-berlin.de | Beratung unter 030 414725-0

Datenschutz-Information: Das Philipp-Pfaff-Institut verarbeitet Ihre Daten zur Durchführung von Fortbildungen und zur Information über unsere Angebote gemäß Art. 6 Abs. 1a, b DSGVO. Ohne Ihre Angaben können wir Anmeldungen nicht bearbeiten. Wir geben Ihre Daten nicht an Dritte weiter, außer wir sind gesetzlich dazu verpflichtet oder es liegt Ihre Einwilligung vor. Sofern der Zweck erfüllt ist und keine Aufbewahrungspflichten bestehen, löschen wir die Daten. Sie sind berechtigt, Auskunft über die bei uns über Sie gespeicherten Daten sowie die Berichtigung, die Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und die Datenübertragbarkeit zu beantragen. Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie: datenschutzbeauftragter@pfaff-berlin.de. Sie haben ein Beschwerderecht bei einer Datenschutzbehörde. Die erteilten Einwilligungen können jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

- Ja, mit Angabe meiner E-Mail-Adresse willige ich in die Kommunikation per Mail ein.
- Ja, ich willige ein, dass meine angegebenen personenbezogenen Daten zur Information über Kurse und Seminare des Philipp-Pfaff-Instituts genutzt werden.
- 🗖 Ja, ich akzeptiere die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Philipp-Pfaff-Institutes Berlin und melde mich hiermit verbindlich für den/die oben angekreuzten Kurs/e an.

Titel   Name   ggf. Geburtsname * falls bereits ein Kurs unter diesem Nar		ilnehmers	_
Meine Kontaktdaten sind	☐ Privat	☐ Praxis	

ra
)

Telefon   Fax			
E-Mail (freiwi	lige Angab	e)	
Geburtsdatum	<u> </u>		



**DIN EN ISO** 9001 **REG.-NR.** Ol 0410015

Adresse (ggf. inklusive Praxisname)

Ort | Datum | Unterschrift